

FREISTAAT THÜRINGEN



Ministerium für Wirtschaft,
Technologie und Arbeit

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit
Postfach 90 02 25 · 99105 Erfurt

Europäische Kommission
GD Regionalpolitik
Referat F 1
Herrn Christopher Todd
Herrn Alexander Gollmann
CSMI 09/16
B-1049 Bruxelles

E-Mail*: sabine.awe@tmwta.thueringen.de
Fax: 0361 37-97309

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon, Name	Datum
	3132/4-14	0361 37-350	09.06.2008

EU- Strukturfondsförderung in der Förderperiode 2007- 2013 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Anwendung der „spitzen Abrechnung“ von Gemeinkosten im Forschungs- und Entwicklungsbereich des EFRE

Sehr geehrter Herr Todd, sehr geehrter Herr Gollmann

das Operationelle Programm des Freistaats Thüringen ist sehr stark darauf ausgerichtet, innerhalb der EU einen Beitrag zu leisten, dass die Lissabon Ziele erreicht werden können. Die Förderung von Bildung, Forschung und Entwicklung sowie Innovation ist als Schwerpunkt 1 im OP allen weiteren Förderbereichen vorangestellt. Insgesamt sollen 459 Millionen Euro an EFRE-Mitteln in diesen Bereich investiert werden.

Die Fördermittel sollen effizient eingesetzt werden und die Projekte optimal unterstützen. Nur so können die erwünschten Ziele tatsächlich erreicht werden.

Im Bereich Forschung und Entwicklung können viele Projekte allerdings nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn auch die mit dem Projekt verbundenen Gemeinkosten gefördert werden. Im Forschungsrahmenprogramm der Europäischen Union und auch beim Europäischen Sozialfonds ist die Förderung von indirekten Kosten ja sogar auf der Basis von Pauschalen möglich,

In Ihrem Brief vom 29. Januar 2008, für den ich Ihnen noch einmal danken möchte, weisen Sie darauf hin, dass im Förderzeitraum 2007-2013 die Regeln für die Förderfähigkeit gemäß Artikel 56 Absatz 4 der VO (EG) 1083/2006 von den Mitgliedstaaten festgelegt werden.

In Thüringen planen wir, nach den nachfolgend beschriebenen Regelungen die Möglichkeit eines genau ermittelten Gemeinkostenzuschlags zu schaffen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass - im Gegensatz zu Pauschalen - nur tatsächlich angefallene Kosten gefördert

werden. Das Modell soll außerdem den Aufwand der Projektträger für den Nachweis der Kosten begrenzen.

Mit den in der Anlage beschriebenen Regelungen beabsichtigt der Freistaat Thüringen, die in Artikel 56 Absatz 4 der VO (EG) 1083/2006 vorgesehenen Förderfähigkeitsregelungen auf der Ebene des Mitgliedstaates anzuwenden. Da die EU ihrerseits in den Absätzen 2 und 3 des Artikels 56 bereits Vorgaben zur Förderfähigkeit von Gemeinkosten gemacht hat, bitte ich Sie, die Vereinbarkeit der Regelungen zu prüfen und zu bestätigen.

Dieses Modell wollen wir Ihnen in unserer gemeinsamen Beratung am 13.06.2008 in der Thüringer Aufbaubank erläutern und mit Ihnen das weitere Verfahren abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabine Awe

Anlage 1: Konzeption zur Kostenförderung in der Förderperiode 2007 - 2013

Gemäß der Richtlinie zur Förderung von innovativen, technologieorientierten Verbundprojekten, Netzwerken und Clustern (Verbundförderung) sowie der Richtlinie zur einzelbetrieblichen Technologieförderung ist vorgesehen, neben der Förderung auf Ausgabenbasis auch auf Kostenbasis zu fördern. Die Kostenförderung muss jedoch einerseits für den Zuwendungsgeber sowie für den Zuwendungsempfänger effizient und praktikabel sein und andererseits den umfangreichen EFRE-Anforderungen entsprechen.

Der Freistaat Thüringen hat ein Verfahren entwickelt, welches die Kostenförderung im Bereich der Technologieförderung entweder auf Basis des Fraunhofer - Modells oder aber mittels des Ansatzes der „spitzen Abrechnung“ eines Gemeinkostenzuschlags auf die Personaleinzelkosten unter Einbeziehung von Bestätigungen durch Wirtschaftsprüfer und die Anerkennung weiterer förderfähiger Einzelkosten vorsieht.

Die EFRE-Konformität der Förderung auf Kostenbasis nach Art der Fraunhofer-Gesellschaft – diese soll auch für die Fraunhofer-Institute in Thüringen angewendet werden - wurde bereits festgestellt (Schreiben der GD Regionalpolitik vom 23.10.2003).

Die Voraussetzung zur Beantragung von Fördermitteln auf Kostenbasis ist, dass die Antragsteller über ein geordnetes Rechnungswesen, d.h. eine Kosten- und Leistungsrechnung verfügen müssen. Dieses muss jederzeit die Feststellung der Kosten und Leistungen, die Abstimmung der Kosten- und Leistungsrechnung mit der Aufwands- und Ertragsrechnung sowie die Ermittlung von Preisen auf Grund von Kosten ermöglichen.

Es dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten, angemessenen und nachzuweisenden Kosten verrechnet werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind. Übersteigen die tatsächlichen Kosten des Vorhabens die Gesamtkosten laut Vorkalkulation, so hat der Zuwendungsempfänger den Mehrbetrag selbst zu tragen (es ist keine Nachbewilligung möglich).

Es werden ausschließlich nachweisbare Einzelkosten sowie Gemeinkosten in Form eines prozentualen Aufschlags von maximal 120% auf die Personaleinzelkosten gefördert. Die Höhe des Gemeinkostenzuschlages wird nach den für das jeweils geförderte Unternehmen spezifischen gesamten förderfähigen Gemeinkosten bemessen, die auf den Istkosten des letzten geprüften Jahresabschlusses basieren und durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigt werden müssen.

Da in Thüringen mehr als 97% aller Unternehmen kleine Unternehmen entsprechend der gültigen KMU-Definition der EU-Kommission (ABl. EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003) sind, wird keine Spezifizierung auf Gemeinkosten ausschließlich für FuE-Tätigkeiten verlangt.

Als **Personaleinzelkosten** für das nach den Förderrichtlinien in FuE-Projekten tätige Personal werden hierbei nur die monatlichen lohnsteuerpflichtigen Bruttogehälter ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge, Sonderzahlungen, Tantiemen, Arbeitgeberumlagen für Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall (U1) und Mutterschutz (U2), Beiträge zur Berufsgenossenschaft etc. angesehen. Die Personalkosten für Feiertage, Urlaub, Krankheit und sonstige bezahlte Fehlzeiten werden durch den Gemeinkostenzuschlag abgegolten (siehe Ermittlung Gemeinkostenzuschlag).

Sofern keine ausschließliche Zuordnung des Personals zum Projekt gemäß Arbeitsvertrag bzw. Zusatz zum Arbeitsvertrag erfolgt, dürfen nur die direkt für das Vorhaben geleisteten und durch Zeiterfassung ermittelten Stunden (produktive Stunden) abgerechnet werden, und zwar nicht mehr als 160 Stunden pro Person und Monat. Bei Vollzeitbeschäftigung entsprechen diese 160 Personenstunden einem Personenmonat. Für Beschäftigte, die

weniger als ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit im Monat am Projekt tätig sind, ist der tatsächliche Aufwand (förderfähige Personalkosten) anteilig zu berechnen.

Als Nachweis der tatsächlich geleisteten Stunden müssen in gewerblichen Unternehmen alle am Projekt tätigen Mitarbeiter Stundenzettel führen.

Für Forschungseinrichtungen gilt, dass Mitarbeiter, die mit einer vollen oder einer halben Stelle ausdrücklich am Projekt arbeiten und dies im Arbeitsvertrag oder in einem von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschriebenen Zusatz zum Arbeitsvertrag ausdrücklich geregelt ist, keine Stundenzettel führen müssen.

Beispiel für die Abrechnung von Mitarbeitern die Stundennachweise führen:

Es wird davon ausgegangen aus, dass am Projekt 2 Ingenieure beteiligt sind. Bei Reduzierung auf die produktiven Stunden ergeben sich für die beiden Ingenieure die in Spalte F ermittelten förderfähigen Personalkosten für einen Monat:

A	B	C	D	E	F=B*E
Mitarbeiter	gezahltes lohnsteuerpfl. Monatsgehalt	max. förderfähige Stunden (1 MM)	Stunden pro Monat lt. Stundennachweis	Personen- monate (PM)	förderfähige Personal- kosten des Monats
Ingenieur 1	3.000 €	160,00 h	140,00 h	0,875	2.625,00 €
Ingenieur 2	2.000 €	160,00 h	80,00 h	0,500	1.000,00 €

Durch die Abrechnung mittels nachgewiesenen steuerpflichtigen Bruttogehalt und den tatsächlich geleisteten Stunden entsprechen die geförderten Personalkosten den tatsächlichen Personalkosten.

Die weiteren förderfähigen Einzelkosten sind in den von der KOM genehmigten Förderrichtlinien benannt. Als Beispiel ist die Richtlinie zur Förderung von innovativen, technologieorientierten Verbundprojekten, Netzwerken und Clustern (Verbundförderung) in Anlage 2 beigefügt. Danach werden folgende weitere Einzelkosten in die Förderung einbezogen:

- Kosten (Abschreibungen) für projektzugehörige neue **Instrumente und Ausrüstungen**, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als förderfähig.
- Kosten für **Auftragsforschung** (Fremdleistungen), **technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente**, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen;
- Kosten von KMU zur Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten gemäß Ziffer 5.3 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation.
- Kosten für **Beratung und gleichwertige Dienstleistungen**, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen.
- sonstige **Betriebskosten** einschließlich **Kosten für Material, Bedarfsmittel** und dergleichen, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen.
- **Reisekosten** (außer Messebesuche)

Abgesehen von den o.g. Einzelkosten können alle weiteren (Gemein-)Kosten (wie Miete, Energiekosten, Abschreibungen etc.) in die **Gemeinkostenquote** einfließen, sofern sie nicht im folgenden als nicht förderfähige Kosten ausgeschlossen werden bzw. auch als Einzelkosten abgerechnet werden könnten. Diese Gemeinkosten können einem Projekt in der Regel nicht direkt per Beleg (Rechnung) zugeordnet werden, sind aber zur Realisierung und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes und damit auch zur Durchführung eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes notwendig.

Zu berücksichtigende Positionen sind:

- Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung,
- Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge,
- üblicherweise nicht monatlich gezahlte Gehaltsbestandteile (z.B. Sonderzahlungen, Tantiemen, Arbeitgeberumlagen für Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall (U1) und Mutterschutz (U2), Beiträge zur Berufsgenossenschaft),
- über das lohnsteuerpflichtige Gehalt hinausgehende Vergütungen,
- über 160 produktive Stunden pro Monat hinausgehende Nebenzeiten,
- bezahlte Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit, Feiertage),
- Unterbringung (Miete bzw. Abschreibung auf Gebäude),
- Weiterbildung,
- betriebsnotwendige Software (Rechnungswesen, innerbetriebliche Planung),
- Abschreibungen auf mitgenutzte Anlagen, Maschinen, Software des Unternehmensbestands sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattungen,
- Reparatur- und Instandhaltungskosten für Gebäude, deren technische Infrastruktur und die vorgenannten Ausstattungen,
- Kosten für Heizung, Elektroenergie, Wasser/Abwasser, Telekommunikation, Post, Internet,
- Versicherungen, Beiträge, Abgaben,
- Reinigung, Entsorgung, Bürobedarf und
- Jahresabschluss, Bestätigung der Gesamt-Gemeinkostenquote.

Bei der Ermittlung der Gesamt-Gemeinkostenquote werden **nicht berücksichtigt:**

- kalkulatorische Kosten und Gewinn,
- Vertriebskosten einschließlich Marketing- und Werbungskosten,
- Gewerbesteuer,
- Kosten der freien Forschung und Entwicklung (z.B. Grundlagenforschung),
- Kosten für Einzelwagnisse (z.B. Gewährleistungs-, Entwicklungs-, Vertriebs-, Anlagen-, Bestände- und Fertigungswagnisse),
- Zinsanteil in den Zuführungen zu Pensionsrückstellungen,
- Kosten für Bewirtung und Messebesuche,
- Kapitalkosten,
- Abschreibungen auf bereits geförderte Anlagen,
- Wertberichtigungen, Forderungs- und Währungsverluste und
- bereits anderweitig aus öffentlichen Mitteln finanzierte Personal- und Sachkosten.

Die Gemeinkostenquote ermittelt sich aus den förderfähigen tatsächlichen Gemeinkosten des Unternehmens und wird durch einen Wirtschaftsprüfer sowohl in der Vorkalkulation als auch in der Nachkalkulation bestätigt und beträgt maximal 120 % bzw. die geringere Quote gemäß Vorkalkulation auf Basis des letzten geprüften Jahresabschlusses.

$$\text{Gemeinkostenquote} = \frac{\text{gesamte förderfähige Gemeinkosten}}{\text{Personaleinzelkosten des Unternehmens}} \times 100 \%$$

Mit **Antragstellung** (nicht Vorhabenskurzbeschreibung) erfolgt die Einreichung einer **Vorkalkulation** auf Basis des geprüften Jahresabschlusses des Vorjahres. Die Vorkalkulation beinhaltet zudem eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, dass der Antragsteller über ein geordnetes Rechnungswesen verfügt. Der Wirtschaftsprüfer bestätigt ferner die in der Vorkalkulation ermittelte Gemeinkostenquote des Unternehmens dahingehend, dass:

- die Gemeinkostenquote auf den tatsächlichen Kosten des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses basiert,
 - die Quotenermittlung regelmäßig (jährlich) aktualisiert wird (auf Basis der tatsächlichen Kosten des vorangegangenen Wirtschaftsjahres),
 - die Gemeinkostenquote keine Kosten beinhaltet, die als förderfähige Einzelkosten gemäß dieses Ansatzes veranschlagt werden können bzw. keine Kosten in die Berechnung eingeflossen sind, die nicht förderfähig sind.
- Der Wirtschaftsprüfer erhält hierzu eine Aufstellung über alle förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten (vergleiche Aufzählung von Seite 3 bzw. Seite 4) vom Zuwendungsgeber.

Die im jeweiligen Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Gemeinkosten müssen vom Zuwendungsempfänger anhand des Kontennachweises zur Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses ermittelt und belegt werden können.

Nach jedem Wirtschaftsjahr muss ein **Zwischennachweis** mit einer Nachkalkulation eingereicht werden. In der Nachkalkulation wird der abgerechnete Zuschlagsatz aus der Vorkalkulation anhand der Istkosten, welche auf Basis des testierten Jahresabschlusses des Vorjahres ermittelt werden, nachgerechnet und ggf. angepasst. Auch die dafür ermittelten Gemeinkostenquoten müssen von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt werden. Sollte sich in der Nachkalkulation eine höhere Gemeinkostenquote ergeben, wird diese jedoch nicht nachträglich anerkannt.

Im Rahmen der Vorlage des Verwendungsnachweises oder Zwischenverwendungsnachweises erfolgt eine **Nachkalkulation auf Istkostenbasis** für die Projektlaufzeit. Die ermittelte Gemeinkostenquote der Nachkalkulation wird wiederum durch den Wirtschaftsprüfer anhand o.g. Vorgaben bestätigt. Es erfolgt jedoch keine Nachbewilligung von Kosten, sollte die Nachkalkulation höhere tatsächliche Kosten ergeben.

Für das Wirtschaftsjahr, in dem das Projekt endet, liegt zum Zeitpunkt der Erstellung des Verwendungsnachweises i.d.R. kein Jahresabschluss vor, so dass für dieses „angebrochene“ Jahr die Ermittlung der Höhe der Gemeinkosten unter Anwendung der letzten vom Wirtschaftsprüfer bestätigten Gesamt-Gemeinkostenquote auf die tatsächlich angefallenen Personaleinzelkosten erfolgt. Eine Nachkalkulation wird nicht durchgeführt.

Die Anlage 3 beinhaltet ein ausführliches Rechenbeispiel zur Ermittlung der Gemeinkostenquote, des daraus resultierenden Gemeinkostenzuschlages sowie der förderfähigen Gesamtkosten eines Projektes.

Zusammenfassend würde die Anwendung des vorgeschlagenen Modells bedeuten, dass die durch den Wirtschaftsprüfer bestätigten Gemeinkostenquoten **nicht** mehr im Rahmen von Artikel-13 oder Artikel 16-Prüfungen durch Einzelbelege weiter hinterfragt bzw. geprüft werden. Zusätzliche Belege werden ausschließlich zu den Einzelkosten angefordert bzw. geprüft.

Das beschriebene Verfahren gewährleistet, dass nur tatsächlich angefallene Kosten abgerechnet werden.

Richtlinie zur Förderung von innovativen, technologieorientierten Verbundprojekten, Netzwerken und Clustern (Verbundförderung)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Mit dem Programm „Verbundförderung“ soll die Zusammenarbeit der Unternehmen und Forschungseinrichtungen (einschließlich Hochschulen) in Thüringen auf den Gebieten der Zukunftstechnologien unterstützt werden. Dabei stehen die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Thüringens, deren Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit durch Kooperation und Technologietransfer nachhaltig verbessert werden soll, im Mittelpunkt des Programms. Die Verbundförderung soll zum einen gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte insbesondere von KMU und Forschungseinrichtungen unterstützen. Zum anderen soll sie die Entwicklung Wachstum versprechender industrietriebener Netzwerke und Cluster von technologieorientierten KMU in Thüringen und deren Innovationspartnern befördern. Diese Verbünde, Netzwerke und Cluster sollen dazu führen, dass das Niveau der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeit bezüglich Umfang, Reichweite, aufgewendeten Mitteln oder Geschwindigkeit gesteigert wird.

Gesamtziel der Verbundförderung ist es, Anreize zur verbesserten Nutzung des Innovationspotenzials in Thüringen zu geben und im Sinne des Thüringer Mittelstandsförderungsgesetzes ein nachhaltiges Wachstum der KMU in Thüringen zu erreichen.

1.2 Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der europarechtlichen Vorschriften. Insbesondere gelten die §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Strukturfonds¹ – und Beihilfenvorschriften der Europäischen Union² in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Änderung oder des Widerrufs aus zwingenden Gründen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden **Verbundprojekte** der FuE-Stufen industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation² mit technologieorientiertem Inhalt, die der Entwicklung von innovativen Produkten, Verfahren oder technischen Dienstleistungen dienen. Ein Verbund besteht dabei aus mindestens zwei rechtlich voneinander unabhängigen, eigenständigen im Projekt kooperierenden Partnern.

Folgende Projektformen sind möglich:

- a) Projekte zwischen mindestens zwei Unternehmen, wobei ein Unternehmen ein KMU sein muss,
- b) Projekte zwischen mindestens einem Unternehmen und mindestens einer Forschungseinrichtung.

Kooperationsprojekte dieser beiden Projektformen, die innerhalb des 7. Forschungsrahmenprogramms der EU (7. FRP) zur Förderung angenommen wurden, gelten für mitwirkende Thüringer Unternehmen bzw. Forschungseinrichtungen als Verbundprojekte im Sinne dieser Richtlinie. Das bezieht sich auf die nach Einzelfallprüfung mögliche Gewährung einer zusätzlichen

Förderung, wenn die aus dem 7. FRP an einen thüringischen Verbundpartner gewährte Förderung die nach dieser Richtlinie mögliche Obergrenze der Förderung unterschreitet. Voraussetzung ist, dass die Förderbedingungen des 7. FRP dadurch nicht verletzt werden.

Die Vergabe eines Forschungs- und Entwicklungsauftrages durch ein Unternehmen an eine Forschungseinrichtung gilt nicht als Verbundprojekt.

Die Förderung eines Verbundprojektes erfolgt in der Regel für bis zu zwei Jahre. Bei besonders anspruchsvollen Verbundprojekten ist eine Förderung von bis zu drei Jahren möglich.

2.2 Gefördert werden Koordinierungsstellen von **Netzwerken und Clustern**, die zum Ziel haben, durch ihre Tätigkeit die innovations- und technologieorientierte Kooperation insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen und anderen Innovationspartnern anzuregen, wirksam zu unterstützen, die Voraussetzungen für Innovationen zu verbessern sowie nachhaltige und vitale Kooperationsstrukturen aufzubauen.

Ein Netzwerk bzw. Cluster soll mehrheitlich aus Unternehmen, von denen die Mehrzahl KMU sind, bestehen. Es muss mindestens acht KMU umfassen.

Die Förderung einer Koordinierungsstelle erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren. Über eine Fortsetzung der Förderung über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus wird im Einzelfall entschieden. Sie setzt eine Einzelanmeldung bei der Europäischen Kommission voraus und kann nur bei Vorliegen eines besonders starken Landesinteresses erfolgen. Maximal ist ein Förderzeitraum von 10 Jahren möglich.

2.3 Die Förderung der Zukunftstechnologie erfolgt vorrangig auf folgenden Gebieten:

- Mess-, Steuer- und Regeltechnik
- Informations-, Kommunikations- und Medientechnik (einschließlich Software)
- neue Materialien und Werkstoffe
- Optik und Optoelektronik
- Produktionstechnik (einschließlich Verfahrenstechnik)
- Mikro- und Nanotechniken (einschließlich Systemtechniken)
- Biotechnologie
- Medizintechnik
- Umweltechnik, Energietechnologien (einschließlich regenerative Energietechnik)

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt für Verbundprojekte nach Nr. 2.1 sind rechtlich selbständige KMU der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte im Freistaat Thüringen sowie in Verbindung mit diesen Großunternehmen mit einer Betriebsstätte in Thüringen und Forschungseinrichtungen.

¹ VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 vom 31.07.2006, S. 25), VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 vom 31.07.2006, S. 1) sowie VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (in den jeweils geltenden Fassungen)

² Vgl. ABl. EU Nr. C 323 vom 30.12.2006, Seiten 1 bis 26.

In Ausnahmefällen sind Großunternehmen sowie in Verbindung mit diesen Forschungseinrichtungen antragsberechtigt, wenn zu erwarten ist, dass Forschungsergebnisse, die zu entwickelnden Produkte, Verfahren und technischen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sind und zur Verbesserung der Wirtschafts- und Technologielandschaft in Thüringen beitragen.

Die Einstufung von Unternehmen als kleines, mittleres oder großes Unternehmen richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition der Europäischen Kommission³.

- 3.2 Antragsberechtigt für Koordinierungsstellen von Netzwerken und Clustern nach Nr. 2.2 sind organisatorische Zusammenschlüsse (juristische Personen) von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte in Thüringen, an denen auch Forschungs- und Bildungseinrichtungen beteiligt sein können.
- 3.3 Als Forschungseinrichtungen gelten solche Einrichtungen, welche die Bestimmungen in Nr. 2.2 Buchstabe d des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation⁴ erfüllen.
- 3.4 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Unternehmen in Schwierigkeiten⁵ wird kein Zuschuss gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Antragsteller sollen sich, auch im eigenen Interesse, im Umfeld des beabsichtigten Vorhabens mit den Fördermöglichkeiten des Bundes vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob für das beabsichtigte Vorhaben eine ausschließliche Förderung durch den Bund möglich ist. Das Ergebnis der Prüfungen soll in der Vorhabenskurzbeschreibung bzw. im Förderantrag dargestellt werden.
- 4.2 Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen für Verbundprojekte nach Nr. 2.1 ist, dass die Durchführung des jeweiligen Verbundprojektes im beantragten Umfang ohne die Zuwendung mit einem solchen technischen und wirtschaftlichen Risiko behaftet ist, das die Durchführung des Projektes gefährdet bzw. unmöglich erscheinen lässt oder dass das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit oder nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden könnte. Großunternehmen haben den Anreizeffekt der Förderung bei der Antragstellung nachzuweisen⁶. Dies gilt auch für Forschungseinrichtungen, wenn sie für wirtschaftliche FuE-Tätigkeiten Förderungen beantragen und als Großunternehmen anzusehen sind.

Das Verbundprojekt muss durch einen anspruchsvollen Innovationsgehalt gekennzeichnet sein. Die neu zu entwickelnden Produkte, Verfahren und technischen Dienstleistungen sollen in ihren Eigenschaften den Stand der bisherigen Produkte, Verfahren und technischen Dienstleistungen der beteiligten Unternehmen deutlich übertreffen, sich am internationalen Stand von Wissenschaft und Technik orientieren und dem Marktbedarf nachvollziehbar entsprechen.

Die Bearbeitung des Verbundprojektes muss in einer tatsächlichen und ausgewogenen Zusammenarbeit der Verbundpartner erfolgen.

Die Mehrzahl der Verbundpartner soll bereits über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und -erfahrungen verfügen, die den erfolgreichen Abschluss des Vorhabens erwarten lassen. Für das Vorhaben ist einer der Verbundpartner als Koordinator zu bestimmen.

Das Verbundprojekt muss von volkswirtschaftlicher Bedeutung sein. Volkswirtschaftlich bedeutsam im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Verbundprojekte insbesondere dann, wenn sie in Thüringen absehbar einen Beitrag zur Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder zur Sicherung oder Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze erbringen.

- 4.3 Voraussetzung für die Förderung von Koordinierungsstellen von Netzwerken und Clustern nach Nr. 2.2 ist, dass die Vernetzung der für die jeweiligen Gebiete der Zukunftstechnologie wichtigen Akteure und die daraus resultierende Unterstützung der Wissensverbreitung ohne die Gewährung der Zuwendung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erfolgen würde. Der Anreizeffekt der Förderung für die Koordinierungsstelle ist vom Antragsteller nachzuweisen.

Die Koordinierungsstellen sollen die konkreten Rahmenbedingungen für Innovationen verbessern und dazu insbesondere die FuE-Tätigkeit der KMU steigern, den Weg für eine verstärkte technologische Zusammenarbeit mit den Innovationspartnern ebnen und damit die Innovationskraft der KMU stärken. Ebenso sollen sie auf die Ausbildung von Fachkräften hinwirken.

Die Netzwerke und Cluster müssen von volkswirtschaftlicher Bedeutung sein. Volkswirtschaftlich bedeutsam im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Netzwerke und Cluster insbesondere dann, wenn sie in Thüringen absehbar einen Beitrag zur Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder zur Sicherung oder Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze erbringen.

Die Netzwerke und Cluster sollen die für die jeweiligen Gebiete der Zukunftstechnologie wichtigen Akteure in Thüringen zusammenführen bzw. umfassen. Sie müssen weiteren Partnern einen diskriminierungsfreien Zugang zum Netzwerk bzw. Cluster gewähren. Die Koordinierungsstelle muss eine ausreichende Kompetenz für den Aufbau, die Erweiterung und Belebung des Netzwerks/Clusters erwarten lassen bzw. besitzen.

- 4.4 Förderprojekte, die bereits vor der Antragstellung begonnen wurden, sind von der Förderung ausgenommen. Dies gilt ebenso für beantragte Förderprojekte, die vor der Bewilligung begonnen wurden, es sei denn, die Bewilligungsbehörde hat auf begründeten Antrag ausnahmsweise einem vorzeitigen Projektbeginn nach Antragstellung stattgegeben.
- 4.5 Die Zuwendungsempfänger müssen für die Finanzierung des Vorhabens anteilig Eigen- oder Fremdmittel (Eigenbeitrag) einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt werden dürfen. Ausgenommen davon sind Risikokapitalbeihilfen. Der Eigenbeitrag ergibt sich grundsätzlich aus der Differenz zwischen Gesamtkosten/Gesamtausgaben des Vorhabens und der Zuwendung. Treten nach der Bewilligung gegenüber dem an den geplanten Aufgaben und dem veranschlagten Aufwand ausgerichteten und bestätigten Finanzierungsplan bzw. der bestätigten Vorkalkulation weitere Zuwendungsgeber hinzu oder werden weitere Eigen- oder Fremdmittel eingesetzt, so ermäßigt sich die Zuwendung aus öffentlichen Mitteln entsprechend.

³ Vgl. ABI. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36. Seit dem 01.01.2005 gilt die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen. Im Falle einer Nachfolgerregelung findet diese Anwendung.

⁴ Vgl. ABI. EU Nr. C 323 vom 30.12.2006, Seite 9.

⁵ Im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ABI. EU Nr. C 244 vom 01.10.2004, S. 2.

⁶ Für den Nachweis sind insbesondere die Kriterien gemäß Punkt 6 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABI. EU Nr. C 323 vom 30.12.2006, S. 19) maßgeblich.

4.6 Werden neben der Zuwendung nach dieser Richtlinie in Bezug auf die nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation beihilfefähigen Kosten/Ausgaben sonstige Beihilfen (einschließlich De-minimis-Beihilfen⁷) gewährt, ergibt sich der maximal zulässige Beihilfegesamtbetrag aus der Anwendung der nach Ziffer 5 geltenden Beihilfeshöchstintensität auf die im Gemeinschaftsrahmen⁸ definierten beihilfefähigen Kosten.

Wird eine Risikokapitalbeihilfe nach Maßgabe der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen⁹ gewährt, die ganz oder teilweise zur Finanzierung der förderfähigen Kosten/Ausgaben verwendet wird, können die zulässigen Beihilfeshöchstintensitäten (ohne Kürzung) gewährt werden. Eine Kumulierung bzw. Anrechnung der Risikokapitalbeihilfe auf die zulässigen Beihilfeintensitäten nach Nr. 5 erfolgt demzufolge nicht (Ziffer 6 der Risikokapitalleitlinien).

Der Antragsteller hat darzulegen, ob er für das beantragte Vorhaben weitere Zuwendungen erhalten oder beantragt hat.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung durch Gewährung einer Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.2 Anträge, deren Zuwendungssumme voraussichtlich 5.000 EUR nicht überschreitet, werden nicht bewilligt (Bagatelgrenze).

5.3 Bei Verbundprojekten nach Nr. 2.1 wird die zulässige Beihilfeintensität für jeden Verbundpartner entsprechend der Zuordnung seiner Projektarbeiten zu den betreffenden FuE-Stufen (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung) gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation bestimmt¹⁰.

Für Unternehmen, deren Projektinhalte der FuE-Stufe der „industriellen Forschung“ gemäß Ziffer 2.2 Buchstabe f des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation zugeordnet werden, sind entsprechend ihrer Einstufung als kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen und große Unternehmen gemäß der jeweils geltenden Definition der Europäischen Kommission für kleine und mittlere Unternehmen folgende Obergrenzen für die Beihilfeintensitäten zulässig:

kleine Unternehmen:	80 %, davon Verbundbonus: 10 Prozentpunkte
mittlere Unternehmen:	75 %, davon Verbundbonus: 15 Prozentpunkte
große Unternehmen:	65 %, davon Verbundbonus: 15 Prozentpunkte

Für Unternehmen, deren Projektinhalte der FuE-Stufe der „experimentellen Entwicklung“ gemäß Ziffer 2.2 Buchstabe g des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation zugeordnet werden, sind entsprechend ihrer Einstufung als kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen und große Unternehmen gemäß der jeweils geltenden Definition der Europäischen Kommission für kleine und mittlere Unternehmen folgende Obergrenzen für die Beihilfeintensitäten zulässig:

kleine Unternehmen:	60 %, davon Verbundbonus: 15 Prozentpunkte
mittlere Unternehmen:	50 %, davon Verbundbonus: 15 Prozentpunkte
große Unternehmen:	40 %, davon Verbundbonus: 15 Prozentpunkte

Die Gewährung der oben genannten Verbundzuschläge hängt von der Erfüllung der nachfolgend unter Buchstaben a oder b oder c genannten Voraussetzungen ab:

a) Verbund zwischen eigenständigen Unternehmen

Kein einzelnes Unternehmen darf mehr als 70 % der förderfähigen Gesamtkosten/-ausgaben des Verbundprojekts bestreiten. Darüber hinaus muss mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen am Verbundprojekt beteiligt sein oder es muss sich um ein grenzübergreifendes Verbundprojekt handeln, d. h. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten müssen in mindestens zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeführt werden.

b) Verbund zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen

Die Anteile der Forschungseinrichtungen machen insgesamt mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten/-ausgaben des Verbundprojekts aus und die Forschungseinrichtungen haben das Recht, die Ergebnisse der jeweils von ihnen durchgeführten Arbeiten zu veröffentlichen.

c) Verbreitung der Ergebnisse bei industrieller Forschung

Betreffen die Projektarbeiten einzelner oder aller beteiligter Verbundpartner auch die FuE-Stufe „industrielle Forschung“ sind die daraus resultierenden Ergebnisse auf Konferenzen weit zu verbreiten oder in wissenschaftlichen/technischen Zeitschriften zu veröffentlichen oder über sonstige Informationsträger frei zugänglich zu machen.

Forschungseinrichtungen, die als Partner in Verbundprojekten mitarbeiten, können für die Bearbeitung von Inhalten der industriellen Forschung und/oder experimentellen Entwicklung mit einer Intensität von bis zu 100 % gefördert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Forschungseinrichtungen im Projekt nicht wirtschaftlich tätig sind, d. h. unabhängige Forschung und Entwicklung durchführen und die ungeschützten Forschungsergebnisse weit verbreiten oder die Einnahmen aus der Veräußerung geistiger Eigentumsrechte, die im Projekt erworben werden, wieder in nichtwirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Ziffer 3.1.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation investieren.

Übt eine Forschungseinrichtung sowohl nichtwirtschaftliche als auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, müssen zur Vermeidung von Quersubventionierungen diese beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen – entsprechend Pkt. 3.1.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation – durch Anwendung einer entsprechenden Buchführung eindeutig voneinander getrennt werden. Die Verwendung dieser Buchführung haben die Forschungseinrichtungen im Rahmen der Antragstellung als Voraussetzung für die Bewilligung schriftlich zu bestätigen.

Forschungseinrichtungen, deren nach dieser Richtlinie geförderten FuE-Tätigkeiten auf Kommerzialisierung ausgerichtet und damit als wirtschaftliche Tätigkeiten anzusehen sind, werden als Unternehmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und somit als Begünstigte im Sinne des Beihilferechts behandelt. Folglich gelten die für Unternehmen jeweils anwendbaren Beihilfeshöchstintensitäten gemäß dieser Richtlinie. Die Einstufung der Forschungseinrichtung als kleines, mittleres oder großes Unternehmen richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition der Europäischen Kommission¹¹.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5)

⁸ siehe Ziffer 5.1.4 bei FuE-Vorhaben bzw. Ziffer 5.8 bei Beihilfen für Innovationskerne

⁹ Siehe ABl. EU Nr. C 194 vom 18.08.2006, S. 2.

¹⁰ Vgl. ABl. EU Nr. C 323 vom 30.12.2006, Seiten 13 und 14.

¹¹ Siehe Fußnote 3

Gemäß Ziffer 3.2.2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation stellen die Beiträge von Forschungseinrichtungen in Verbundprojekten für die beteiligten Projektpartner aus der gewerblichen Wirtschaft keine mittelbare staatliche Beihilfe dar und sind nicht auf deren Zuwendungen anzurechnen, wenn

- die Forschungseinrichtungen die von ihnen erarbeiteten Ergebnisse, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden, weit verbreiten können und/oder geistige Eigentumsrechte an solchen FuEul-Ergebnissen, die aus der Tätigkeit der Forschungseinrichtungen hervorgegangen sind, in vollem Umfang diesen Einrichtungen zugeordnet werden oder
- die Forschungseinrichtungen von den beteiligten Unternehmen für die geistigen Eigentumsrechte, die sich aus den von den Forschungseinrichtungen im Rahmen des Vorhabens ausgeführten Forschungsarbeiten ergeben und auf die beteiligten Unternehmen übertragen werden, ein marktübliches Entgelt erhalten. Finanzielle Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Forschungseinrichtung können von diesem Entgelt abgezogen werden.

Die Förderung erfolgt auf Kosten- oder auf Ausgabenbasis. Es sind nur Kosten/Ausgaben förderfähig, die sich unmittelbar auf das zur Förderung beantragte Forschungs- und Entwicklungsprojekt beziehen und die nachgewiesen werden können.

Eine Förderung auf Kostenbasis ist bei Vorhandensein eines geordneten Rechnungswesens möglich. Zur Abrechnung können die durch das Vorhaben verursachten, angemessenen und nachzuweisenden Selbstkosten nach Nr. 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) gebracht werden.

Sofern Antragsteller nicht über ein geordnetes Rechnungswesen verfügen oder es die Bewilligungsbehörde festlegt, erfolgt die Förderung auf Ausgabenbasis.

Folgende Kosten/Ausgaben sind förderfähig, sofern nicht Einschränkungen durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen werden:

- Personalkosten/-ausgaben (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind);
- Kosten/Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt (bei Förderung auf Kostenbasis) nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als förderfähig. Bei Förderung auf Ausgabenbasis erfolgt ggf. eine Restwertabgeltung;
- Kosten/Ausgaben für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen;
- Kosten/Ausgaben von KMU zur Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten gemäß Ziffer 5.3 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation. Die Förderquote beträgt für kleine Unternehmen bis zu 45 % bzw. für mittlere Unternehmen bis zu 35 % der förderfähigen Kosten/Ausgaben. Der Förderhöchstbetrag ist auf 10.000 € begrenzt;

- Kosten/Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen;
- sonstige Betriebskosten/-ausgaben einschließlich Kosten/Ausgaben für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen;
- zusätzliche Gemeinkosten (nur bei Förderung auf Kostenbasis), die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen.

Es kann eine Förderung von bis zu 400.000 EUR pro Jahr und Antragsteller gewährt werden. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen bei besonderem Landesinteresse Ausnahmen zulassen. Die Förderung muss jedoch unterhalb des Beihilfebetrags von 7,5 Mio. EUR je Projektpartner und Projekt liegen.

5.4 Bei der Förderung von Koordinierungsstellen von Netzwerken und Clustern nach Nr. 2.2 sind nur Kosten/Ausgaben förderfähig, die im unmittelbaren Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten der Koordinierungsstellen stehen und nachgewiesen werden können:

- i. Werbung, um neue Unternehmen/Mitglieder zur Mitwirkung zu gewinnen und deren Vernetzung zu erreichen;
- ii. Organisation von Bildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Wissensvermittlung.

Die Koordinierungsstellen von Netzwerken und Clustern müssen für die unter Buchstabe ii genannten Dienstleistungen marktübliche bzw. bestmöglich zu erzielende Preise von den Nutzern verlangen. Von den Mitgliedern des Clusters/Netzwerks im Rahmen einer Netzwerk-/Cluster-Organisationsform gezahlte Mitgliedsbeiträge dürfen bei diesen zu einer Reduzierung der zu entrichtenden Preise für diese Dienstleistungen der Koordinierungsstelle führen.

Die Förderung erfolgt auf Kosten- oder Ausgabenbasis. Im Falle einer Förderung auf Kostenbasis muss ein geordnetes Rechnungswesen vorliegen.

Es sind folgende Kosten/Ausgaben förderfähig:

- a) Personalkosten/-ausgaben (für Projektleiter, Assistenzpersonal oder sonstige Personen, die in der Koordinierungsstelle beschäftigt sind),
- b) Verwaltungskosten/-ausgaben für die oben genannten Tätigkeiten (einschließlich Fremdleistungen, die unter marktüblichen Konditionen in Anspruch genommen werden),
- c) Investitionskosten/-ausgaben für Geräte/Ausrüstungen.

Für die Förderung der unter a) und b) genannten Kosten bzw. Ausgaben darf bei degressiver Staffelung die Beihilfeintensität im ersten Jahr bis zu 100 % betragen, muss aber linear bis Ende des fünften Jahres auf Null zurückgehen. Bei nicht degressiver Förderung darf die Beihilfeintensität bis zu 50 % betragen.

Für die unter c) genannten Kosten bzw. Ausgaben beträgt die Beihilfeintensität bis zu 30 %. Bei kleinen Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte und bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte angehoben werden. Die Einstufung des Antragstellers als kleines oder mittleres Unternehmen richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition der Europäischen Kommission.¹²

¹² Siehe Fußnote 3

Die Förderung beträgt je Netzwerk bzw. Cluster höchstens 200.000 EUR pro Jahr. Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen eines besonderen Landesinteresses Ausnahmen bis zu 400.000 EUR pro Jahr zulassen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die ANBest-P oder die ANBest-P-Kosten. Darüber hinaus kann der Bescheid weitere Auflagen und Bedingungen enthalten, insbesondere zur Zweckbindung der angeschafften Geräte und Ausrüstungen, ggf. zur Restwertabgeltung nach Ablauf des Projektes sowie zu Nutzungs- und Vertragsrechten.

Regelungen zur Zweckbindung der angeschafften Geräte und Ausrüstungen oder einer Restwertabgeltung nach Ablauf eines auf Ausgabenbasis geförderten Projektes erfolgen im Zuwendungsbescheid.

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes (SubvG) (insbesondere § 264 StGB [Subventionsbetrug] und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 – 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Die konkreten subventionserheblichen Tatsachen sind im Antrag gekennzeichnet.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Vorhabenskurzbeschreibungen und Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind auf vorgeschriebenen Formularen an die Thüringer Aufbaubank, Gorkistraße 9, 99084 Erfurt (Postfach 90 02 44, 99105 Erfurt) als Bewilligungsbehörde für die Förderung zu richten. Die Thüringer Aufbaubank erteilt die Bewilligung gemäß Programmvereinbarung namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen durch Zuwendungsbescheid.

Das Antragsverfahren für Verbundprojekte nach Nr. 2.1 läuft in zwei Stufen ab.

- In der ersten Stufe sind qualifizierte Vorhabenskurzbeschreibungen unter Verwendung des Vordrucks VKB durch alle vorgesehenen Partner eines Verbundprojekts für ihre zu erbringenden Forschungs- und Entwicklungsleistungen zu erarbeiten und durch den vorgesehenen Koordinator des Gesamtvorhabens schriftlich bei der Thüringer Aufbaubank einzureichen. Die Vorhabenskurzbeschreibungen werden zur Feststellung der Förderwürdigkeit begutachtet.
- In der zweiten Stufe ergeht bei festgestellter Förderwürdigkeit durch die Thüringer Aufbaubank die Aufforderung zur Einreichung kompletter Antragsunterlagen unter Verwendung der dazu für Unternehmen und Forschungseinrichtungen jeweils vorgesehenen Formblätter und Anlagen. Die Einreichung der Anträge muss für das Projektkonsortium durch den in einem Kooperationsvertrag festgelegten Koordinator erfolgen.

Das Antragsverfahren für Koordinierungsstellen für Netzwerke und Cluster nach Nr. 2.2 ist einstufig.

Die Bewilligungsbehörde kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern.

Nähere Informationen und die Antragsunterlagen sind auf der Homepage der Thüringer Aufbaubank (www.aufbaubank.de) erhältlich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit, Max-Reger-Straße 4 – 8, 99096 Erfurt (Postfach 90 02 25, 99105 Erfurt).

Die Vorhaben können sowohl aus Mitteln des Freistaates Thüringen als auch aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) gefördert werden.

Deshalb haben die Zuwendungsempfänger eine Einverständniserklärung über die Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten gemäß Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe d der VO (EG) Nr. 1828/2006 abzugeben und die Öffentlichkeit gemäß Artikel 8 und 9 dieser Verordnung über die erhaltene Unterstützung aus dem EFRE zu unterrichten.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden nach Abruf der Mittel durch einen formgebundenen Mittelabrufantrag an die Thüringer Aufbaubank frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erreicht hat.

Für die Auszahlung finden Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) Anwendung, sofern bei Verwendung von EFRE-Mitteln die Strukturfondsvorschriften keine abweichende Vorgehensweise erfordern.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Sofern nicht bereits Belege für Rechnungen, Zahlungen oder Buchungen aus dem Anforderungs- und Auszahlungsverfahren der Fördermittel vorliegen, können diese im Rahmen des Verwendungsnachweises angefordert werden. Die Thüringer Aufbaubank kann die Vorlage von Originalrechnungen und der die Zahlungen belegenden Dokumente verlangen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel ist entsprechend den Regelungen der Nr. 6 der ANBest-P bzw. der Nr. 7 ANBest-P-Kosten zu erbringen.

7.5 Prüfungsrechte

Die Thüringer Aufbaubank und das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Bei Zuwendungen aus dem EFRE gilt dieses ebenso für die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere, auf Grund von Verordnungen der Europäischen Union berechnete Stellen.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Europäischen Rechnungshofs bleiben hiervon unberührt.

Bei Zuwendungen aus dem EFRE haben die Zuwendungsempfänger alle Projektunterlagen und Rechnungsbelege mindestens bis zum 31.12.2021 aufzubewahren.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwen-

dition gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, sowie die Beihilfenvorschriften der Europäischen Union. Sofern EFRE-Mittel zum Einsatz kommen, gelten darüber hinaus die Strukturfondsvorschriften der Europäischen Union.

Bei ggf. erforderlicher Aufhebung des Zuwendungsbescheides (Rücknahme, Widerruf) und bei Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen der §§ 48, 49 und 49 a des ThürVwVG.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2013 befristet.

Erfurt, den 12.02.2008

Jürgen Reinholz
Minister für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit
Erfurt, 25.02.2008
Az.: 3571/3-3-2
ThürStAnz Nr. 10/2008 S. 299 – 304

Anlage 3 zum Konzept der Kostenförderung in der Förderperiode 2007 - 2013

Rechenbeispiel zur Ermittlung der Gemeinkostenquote, des Gemeinkostenzuschlages sowie der förderfähigen Gesamtkosten eines Projektes

Der Zuwendungsempfänger ermittelt anhand des letzten geprüften Jahresabschlusses folgende förderfähige Gemeinkosten:

A	B	C	D	E = C – D
Kontenbezeichnung	Konto gemäß Finanzbuchhaltung	Betrag gemäß Kontennachweis zum Jahresabschluss (in T€)	Korrektur um nicht förderfähige Bestandteile (in T€)	förderfähige Gemeinkosten (in T€)
Unterbringung (Miete bzw. Abschreibung auf Gebäude)		10		10
Reparatur- und Instandhaltungskosten für Gebäude, deren technische Infrastruktur und die vorgenannten Ausstattungen		9		9
Abschreibungen auf mitgenutzte Anlagen, Maschinen, Software des Unternehmensbestands sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattungen		60	-2	58
Reinigung, Entsorgung, Bürobedarf		6		6
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung		23		23
Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge		5		5
üblicherweise nicht monatlich gezahlte Gehaltsbestandteile (z.B. Sonderzahlungen, Tantiemen, Arbeitgeberumlagen für Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall (U1) und Mutterschutz (U2), Beiträge zur Berufsgenossenschaft)		6		6
über das lohnsteuerpflichtige Gehalt hinausgehende Vergütungen		3		3
über 160 produktive Stunden pro Monat hinausgehende Nebenzeiten		3		3
bezahlte Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit, Feiertage)		3		3
Weiterbildung		2		2
betriebsnotwendige Software (Rechnungswesen, innerbetriebliche Planung)		4		4
Kosten für Heizung, Elektroenergie, Wasser/Abwasser, Telekommunikation, Post, Internet		11		11
Versicherungen, Beiträge, Abgaben		5		5
Jahresabschluss, Bestätigung des Gesamt-Gemeinkostenzuschlages		2		2
Summe förderfähige Gemeinkosten				150

Darüber hinaus entnimmt der Zuwendungsempfänger die tatsächlich angefallenen Personaleinzelkosten (gem. Ansatz) aus dem Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses für die Prüfung der ermittelten Gemeinkostenquote, welche im Beispiel 115 T€ betragen sollen.

Anhand der vorliegenden Daten ermittelt der Zuwendungsempfänger die Gemeinkostenquote wie folgt:

$$\text{Gemeinkostenquote} = \frac{\text{gesamte förderfähige Gemeinkosten}}{\text{Personaleinzelkosten des Unternehmens}} \times 100 \%$$

$$\text{Gemeinkostenquote} = \frac{150 \text{ T€}}{115 \text{ T€}} \times 100 \% = 130,43 \%$$

→ Kappung auf die max. mögliche Gemeinkostenquote von 120 %!

Projektkalkulation:

- Ermittlung der Personaleinzelkosten zuzüglich Gemeinkostenzuschlag entsprechend der festgestellten Gemeinkostenquote des Unternehmens

Mitarbeiter	Zeitanatz Personenmo- nate (PM)	gezahltes lohnsteuerpfl. Monatsgehalt (in T€)	Personaleinzel- kosten (in T€)	120%-Zuschlag (in T€)
Ing. 1	3,0	3	9	10,8
Ing. 2	7,0	2	14	16,8
Summe	10,0		23	27,6

Summe Personaleinzelkosten (23 T€) + Gemeinkostenzuschlag (27,6 T€) = 50,6 T€

- Weitere förderfähige Einzelkosten (beispielhaft)

• Kosten für projektzugehörige neue Instrumente und Ausrüstungen:	10 T€
• Kosten für Auftragsforschung (Fremdleistungen):	25 T€
• Kosten für Material:	15 T€
Summe:	50 T€

Der Zuwendungsempfänger kann demnach folgende förderfähige Kosten für das Projekt beantragen:

• Personaleinzelkosten:	23,0 T€
• Gemeinkostenzuschlag:	27,6 T€
• weitere förderfähige Einzelkosten:	50,0 T€

- Gesamte förderfähige Kosten für das Projekt **100,6 T€**

- Berechnung des Zuschusses unter Beachtung der jeweiligen Förderquote, z.B. 60 %:

Zuschuss = Gesamte förderfähige Kosten für das Projekt x Förderquote

$$\text{Zuschuss} = 100,6 \text{ T€} \times 60 \% = \underline{\underline{60,36 \text{ T€}}}$$

Voraussetzung für die Anerkennung der kalkulierten Kosten ist die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers dahingehend, dass:

- die Gemeinkostenquote auf den tatsächlichen Kosten des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses basiert,
- die Quotenermittlung regelmäßig (jährlich) aktualisiert wird (auf Basis der tatsächlichen Kosten des vorangegangenen Wirtschaftsjahres),
- die Gemeinkostenquote keine Kosten beinhaltet, die als förderfähige Einzelkosten gemäß dieses Ansatzes veranschlagt werden können bzw. keine Kosten in die Berechnung eingeflossen sind, die nicht förderfähig sind.



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION FÜR REGIONALPOLITIK

Österreich, Tschechische Republik, Deutschland, Ungarn, Niederlande, Slowakei, Slowenien
Deutschland und Niederlande

Brüssel, den 01.08.2008*007449
DG REGIO F1/AG/ij D(2008) 780334

Thüringer Ministerium für Wirtschaft,
Technologie und Arbeit Referat 35 EU
Angelegenheiten
z. Hd. Frau Awe
Postfach 90 02 25
D-99105 ERFURT

Bezug: Operationelles Programm EFRE Thüringen 2007-2013
CCI: 2007 DE 16 1 PO 001

Betreff: Berechnung der Gemeinkosten für die FuE-Projekte im Zeitraum
2007-2013, Ziel Konvergenz

Sehr geehrte Frau Awe,

Vielen Dank für Ihre Anfrage zur Berechnung der Gemeinkosten vom 9 Juni 2008. Die Dienststellen der Europäischen Kommission haben sich hieraus die folgende Fragestellung konkretisiert und anschließende Stellungnahme gegeben.

1. FRAGE

Die Frage bezog sich auf Unternehmen, die Projekte im FuE-Sektor durchführen werden. Angefordert wurde die Bestätigung der Methode zur Berechnung der Gemeinkosten von Projekten wie z. B. der Kosten für Bürobedarf, Heizung, Miete, Strom, Versicherungen und bestimmter Lohnnebenkosten (wie Zulagen, Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung und Fehlzeiten). Nach dieser Methode werden die Aufwendungen anhand der tatsächlichen Kosten berechnet, die jeweilige Firma für eine bestimmte Gruppe von Kostenkategorien im Laufe eines Jahres getragen hat und die als Prozentsatz der direkten Arbeitskosten für das an dem Projekt mitarbeitende Personal ausgedrückt werden. Somit geht man bei der Rechnungsführung nicht von Einzelrechnungen für die Jahre aus, in denen das Projekt durchgeführt wird. Die Gemeinkosten würden auf 120 % der direkten Arbeitskosten begrenzt. Die vorgeschlagenen Gemeinkosten unterliegen einer Überprüfung.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 56 der Verordnung (EG) des Rates 1083/2006

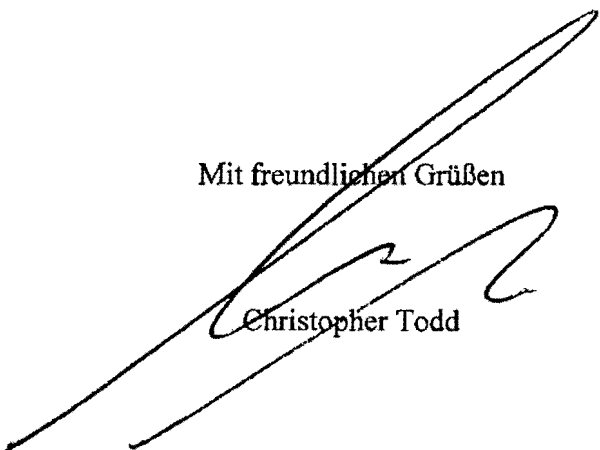
3. ANTWORT

Gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung 1083/2006 sind die Regeln für die Förderfähigkeit der Ausgaben im Programmplanungszeitraum 2007-2013 (bis auf die in den Verordnungen über die einzelnen Fonds vorgesehenen Ausnahmen) auf nationaler Ebene festgelegt. Hinsichtlich der förderfähigen Gemeinkosten liegen genauere Gemeinschaftsvorschriften lediglich für das Ziel Europäische territoriale Zusammenarbeit (Artikel 52 der Verordnung 1828/2006) und die vom ESF kofinanzierten Ausgaben (Artikel 11 der Verordnung 1081/2006) vor. Die einzigen gemeinsamen Regelungen für die Ziele Konvergenz sowie regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, die sich auf die aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Ausgaben beziehen, sind im Artikel 56 Absatz 2 festgelegt, wonach *die Gemeinkosten als Ausgaben behandelt werden können, die die Begünstigten für die Durchführung der Vorhaben getätigt haben, wenn der Betrag der Ausgaben durch Buchungsbelege, die gleichwertig mit Rechnungen sind, nachgewiesen ist.* Ist die Förderfähigkeit solcher Ausgaben in nationalen Regelungen zur Förderfähigkeit vorgesehen (Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung 1083/2006), so werden in ihnen auch ausführliche Vorschriften über die Berechnung der Gemeinkosten für die aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds im Rahmen der Ziele Konvergenz sowie regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung kofinanzierten Projekte festgelegt.

Im vorgeschlagenen Rechenbeispiel stützen sich die Gemeinkosten auf die direkten Kosten (wenn auch als Durchschnittswerte des Vorjahres), die durch Rechnungen oder andere Buchungsbelege nachgewiesen werden. Der Vorschlag der Verwaltungsbehörde steht daher mit Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung 1083/2006 in Einklang.

Obwohl die Lohnnebenkosten wie z. B. die Sozialversicherungsbeiträge häufig in die Bemessungsgrundlage der direkten Arbeitskosten, auf die sich der Prozentsatz der Gemeinkosten bezieht, mit einbezogen werden, ist die Verwendung von Durchschnittswerten für die wenigen Kostenpositionen auf der Grundlage der vorgeschlagenen Methode annehmbar.

Mit freundlichen Grüßen



Christopher Todd

Kopie: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Frau Scheffel (EB1)